

Fachliche Anforderungen an die Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und SächsKitaG in der Stadt Leipzig (Stand: 01.10.10)

In die Überarbeitung eingeflossen sind

- die 2. Fortschreibung der Empfehlungen des LJA vom 26.11.09
- das Praxismaterial des BMFSFJ / DJI vom Oktober 2009
- die überarbeitete SächsQualiVO vom 20.09.10
- Erfahrungen aus der Praxis

1. Allgemeines

- Kindertagespflege wird **alternativ oder zusätzlich** zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung geleistet (ganztägig oder stundenweise, sie kann unterschiedliche Betreuungszeiten umfassen, z.B. auch abends oder nachts, ist jedoch keine Betreuung rund um die Uhr über Tag und Nacht).
- Nach § 1 Abs. 6 SächsKitaG kann die Kindertagespflege **im Haushalt der Tagespflegeperson** oder **im Haushalt der Eltern** oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der Jugendhilfe **in anderen kindgerechten Räumen** ausgeübt werden.
- Kindertagespflege ist eine Leistung, die vorrangig für **Kinder in den ersten Lebensjahren** geeignet ist (9. Lebenswoche - 3 Jahre). Bei Kindern im Kindergarten- und Schulalter wird Kindertagespflege bevorzugt dann geleistet, wenn Betreuungsangebote in einer Kindertageseinrichtung nicht in gleicher Weise förderlich sind oder den benötigten Betreuungsumfang gewährleisten können. Tagespflege ist maximal bis zur Vollendung der vierten Klasse vorgesehen (SächsKitaG § 3 Abs.2).
- Soll Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen so ist die Notwendigkeit zu prüfen.
- Wer Kinder außerhalb des Elternhauses, während des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als drei Monate betreut, bedarf einer **Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII**. Diese Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden Kindern. Dies gilt ausschließlich für den Vertretungsfall und kann auf 5 Jahre befristet werden.
- Kindertagespflegepersonen müssen **keine pädagogische Ausbildung** nachweisen. Für die fachliche Eignung der Tagespflegeperson gilt § 3 SächsQualiVO vom 20.09.10. Es muss in jedem Fall eine **Eignungsprüfung** durch den VKKJ erfolgen.
- Darüber hinaus entscheiden Eltern für sich, ob sie die Tagespflegeperson für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes für geeignet halten. Sie schließen mit der Kindertagespflegeperson einen **privatrechtlichen Betreuungsvertrag** ab.
- Die Kindertagespflegeperson erbringt Leistungen nach dem SGB VIII und SächsKitaG. Dazu kennt sie die an ihre Tätigkeit gerichteten gesetzlichen Forderungen. Der sächsische Bildungsplan ist Grundlage ihrer Arbeit. Vor Beginn der Tätigkeit legt die Tagespflegeperson ein pädagogisches **Konzept** vor, das mindestens alle 3, spätestens nach 5 Jahren zu überarbeiten ist.
- Die Tagespflegeperson muss den zu betreuenden Kindern in der vertraglich

vereinbarten Betreuungszeit in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

- Gem. § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ in Verbindung mit § 7 Abs. 3 SächsKitaG hat die Kindertagespflegeperson (in Absprache mit dem Träger der Kindertagespflege) bei **Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung** an einem Kind den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD) **umgehend in Kenntnis zu setzen**. Für Tagespflegepersonen ohne Träger erfolgt die Abstimmung direkt mit dem VKKJ.
- Die **Kindertagespflegepersonen** erhalten eine monatliche **laufende Geldleistung**. Die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag in gleicher Höhe des **Elternbeitrages** in einer Kindertageseinrichtung. Es besteht - wie in der Kindertageseinrichtung - auch hier die Möglichkeit der **Ermäßigung** des Elternbeitrages auf Antrag der Sorgeberechtigten gemäß § 90 SGB VIII.
- Die aus öffentlicher Hand gezahlten Pflegegelder sind für die Tagespflegepersonen **einkommensteuerpflichtig** und **rentenversicherungspflichtig**. Die Verantwortung zur individuellen Klärung liegt bei der Tagespflegeperson.
- Tagespflegepersonen haben sich innerhalb einer Woche nach Beginn der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft anzumelden.
- Tagespflegepersonen, die Lebensmittel im Rahmen ihrer Betreuung an Kinder abgeben, müssen sich beim zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt registrieren lassen.
- Tagespflegepersonen, die selbstgekochte Speisen an Kinder abgeben, müssen eine Belehrung nach §43 Infektionsschutzgesetz durch das zuständige Gesundheitsamt nachweisen.
- Kindertagespflege wird **nicht** angewendet bei einem **Bedarf an erzieherischer Hilfe**, da die Arbeit mit den Eltern bei Kindertagespflege nicht im Vordergrund steht. Sie kann aber eine begleitende Maßnahme im Interesse von Kindeswohl sein.
- Auf **Beratungsleistungen** haben Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson in jedem Fall, auch im Falle einer ausschließlich privat finanzierten Kindertagespflege, einen Rechtsanspruch.
- Für **Ausfallzeiten** einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig durch den Träger der Tagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicher zustellen.

2. Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson und der zur Verfügung stehende Ort müssen geeignet sein, die Entwicklung der Kinder zu fördern und Sicherheit zu vermitteln. Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson ist erst nach **Abschluss einer Eignungsprüfung** möglich. Ebenso kann die Finanzierung der durch Eltern selbst gesuchten Kindertagespflegepersonen erst nach abgeschlossener Prüfung und bei positivem Ergebnis erfolgen.

Zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Wohnsitzgemeinde. Werden Räume zur Nutzung in Leipzig von nicht in Leipzig Wohnenden angemietet, sind nur die Räumlichkeiten durch den VKKJ zu prüfen, die Pflegeerlaubnis erteilt die Wohnsitzgemeinde.

Die **Beraterinnen des VKKJ** führen die **Eignungsprüfung nach folgenden Kriterien durch:**

2.1. Anforderungen an die Person

- Volljährigkeit
- Interesse und Freude an der Arbeit mit Kindern, Beachtung kindlicher Bedürfnisse
- Offenes, kooperatives Verhalten und Achtung gegenüber den Personensorgeberechtigten und allen Behörden und Institutionen, mit denen zusammengearbeitet wird
- Konfliktfähigkeit / konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Zuverlässigkeit, Flexibilität
- gute kognitive und sprachliche Fähigkeiten
- Fähigkeit, sich hinreichend in deutscher Sprache ausdrücken zu können, Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (Sprachzertifikat mindestens Deutsch B1) bei Tagespflegepersonen mit Migrationshintergrund
- geregelter Aufenthaltsstatus
- körperliche und seelische Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Beratung und Qualifikation
- Allgemein geordnete Lebenssituation
- gesicherte, klare Einkommenssituation
- Unterstützung durch die eigene Familie
- Sicherung zeitlicher Stabilität der Tagespflege
- Fähigkeit zur Organisation des Tagesablaufes
- Absicherung einer kindgerechten Ernährung
- Einhaltung des Rauchverbotes gem. § 7 Abs. 4 SächsKitaG
- Gewährleistung der Sicherung der Kontinuität des Betreuungsangebotes
Fortbildungsbereitschaft sowie Nutzung von Fachzeitschriften und -büchern

Von den Kindertagespflegepersonen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zertifikat der Grundqualifikation (30 Stunden nach dem DJI - Curriculum) oder abgeschlossenes „Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zur Qualifizierung in der Kindertagespflege“
- Tabellarischer Lebenslauf
- Aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, aktuelles Lehrgangszertifikat in Erster Hilfe für Kindernotfälle sowie ein Gesundheitszeugnis, dass die psychische und physische Gesundheit sowie die erfolgte Erstbelehrung i.R. §§42-43 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestätigt. → Alle Unterlagen dürfen bei Beginn nicht älter als 6 Monate sein und müssen alle 2 Jahre erneut eingereicht werden.
- bei der Betreuung im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson ein erweitertes Führungszeugnis von allen anderen Familienangehörigen über 18 Jahre, die sich regelmäßig im Haushalt der Tagespflegeperson aufhalten
- Registrierungsnachweis des zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes
- Nachweis über die Belehrung im Sinne §43 IfSG bei Abgabe von selbstgekochten Speisen
- innerhalb von 3 Jahren in der Tätigkeit den Nachweis über den Abschluss zum „Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zur Qualifizierung in der Kindertagespflege“
- Pädagogisches Konzept für die Tätigkeit als Tagespflegeperson mit folgenden Bestandteilen:
 - Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle
 - Öffnungszeiten
 - Vertretungsregelung
 - Pädagogische Grundsätze

- Eingewöhnung
- Gesundheit und Ernährung
- Exemplarischer Tagesablauf
- Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Qualitätssicherung (Reflexion, Bewertung, Verbesserung der eigenen Arbeit)
- Schriftliche Zustimmung des Vermieters

Entstehen bei dem Träger der Tagespflegeperson Zweifel an deren fachlicher Eignung, sind diese rechtzeitig dem VKKJ anzuzeigen und gemeinsame Maßnahmen abzustimmen.

2.2 Anforderungen an den Betreuungsort

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist u.a. ein in sich abgeschlossener Betreuungsbereich (Wohnung/ Haushalt ohne Durchgang für Dritte) und das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten, d.h.

- genügend Bewegungsraum innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten (Spielmöglichkeiten im Freien)
- in den Räumen muss eine kindgerechte Raumtemperatur (20 °C) gewährleistet sein und der Fußboden soll so ausgestattet sein, dass sich Kleinkinder auf dem Boden betätigen können. Zur Prüfbarkeit ist ein Thermometer in entsprechender Höhe anzubringen.
- separate Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten
- anregungsreiche altersentsprechende Einrichtung und Ausstattung
- ausreichend geeignete sowie altersgerechte Schlafmöglichkeiten (keine Stapel- oder Hochbetten)
- Unfallquellen sind auszuschließen:
 - Steckdosensicherungen sind anzubringen
 - eine Herdsicherung ist anzubringen
 - Glastüren sind zu sichern
 - Treppengitter sind anzubringen
 - Reinigungsmittel und Medikamente sind zu verschließen und für Kinder un erreichbar aufzubewahren
 - Zimmerpflanzen sind auf Giftigkeit zu prüfen und ggf. zu entfernen
 - Fenster und Balkontüren sind zu sichern (evt. Fensterwirbel mit Schloss)
- angemessene Sauberkeit und Sicherheit
- Wickelkommode mit 20cm hoher Aufkantung
- altersgerechter Spielzeug (eigenes Spielzeug kann mitgebracht werden)
- Rauchverbot in den für den Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten (§ 7 Abs. 4 SächsKitaG).
- Beachtung der Vorschriften des Lebensmittelhygienerechts
- telefonische Erreichbarkeit der Tagespflegestelle
- Vorhandensein von Erste-Hilfe-Material

Die Anwesenheit fremder Personen (Besuch) ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um die pädagogischen Abläufe garantieren zu können.

Evtl. vorhandene Haustiere, mit denen Kinder in Kontakt kommen, müssen veterinärmedizinisch versorgt sein.

Soll die Betreuung der Kindes/ der Kinder im Haushalt der Eltern stattfinden, bestehen keine Eignungskriterien des Betreuungsortes. Deshalb wird eine Prüfung des Betreuungsortes nicht durchgeführt.

2.3. Zusätzliche Anforderungen bei der Anmietung von Räumen

In Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung gelten folgende Prämissen:

Die Genehmigungsfähigkeit muss **für jede Tagespflegeperson einzeln** gegeben sein, insbesondere wenn in einem Mietobjekt mehrere Tagespflegestellen angeboten werden sollen. **Das Betreuungsverhältnis muss eindeutig und ausschließlich auf die konkrete Tagespflegeperson abgestellt sein. Eine überschneidende Betreuung ist nicht zulässig.**

Für die Praxis bedeutet das:

- Es sind nur Räumlichkeiten im Erdgeschossbereich bzw. im unteren Wohnbereich anzumieten, um kurze Wege ins Freie zu gewährleisten. Es ist von mindestens 2 Räumen (Schlaf- und Spielzimmer) auszugehen.
- Im Sanitärbereich muss die Selbständigkeit der Kinder gewährleistet und ausreichend Bewegungsmöglichkeit für alle Kinder gegeben sein.
- Der Küchenbereich muss so gesichert sein, dass Unfallquellen ausgeschlossen werden können.
- Es muss Möglichkeiten geben, dass Gespräche mit und zwischen den Eltern geführt werden können, z.B. separater Raum oder Kommunikationsecke
- Auf ausreichend Tageslicht in den Aufenthaltsräumen ist zu achten.
- Angrenzende Parks und Spielplätze bzw. Freispielflächen müssen nutzbar sein.
- Im Innenbereich des Hofes muss eine abgeschlossene Spielfläche ohne Einfahrtmöglichkeit von Kraftfahrzeugen vorhanden sein.
- Die Haltung von Hunden und Katzen u.a. sich frei in der Tagespflegestelle bewegendes Tieren wird ausgeschlossen.
- Kinderwagenabstellmöglichkeiten sind zu sichern.
- Möglichkeiten der Schmutzwäschelagerung müssen gegeben sein.

Es wird empfohlen folgendes im Vorfeld abzuklären:

- Ist der Vermieter mit der geplanten Nutzung einverstanden? Dabei ist das Einholen einer schriftlichen Zustimmung des Vermieters notwendig.
- Ist eine Hausratversicherung abzuschließen?
- Sind steuerliche Aspekte zu berücksichtigen?

Laut Gewerbeordnung §6 muss für Kinderbetreuung kein Gewerbe angemeldet werden. Sollen Gewerberäume für Kindertagespflege genutzt werden, muss dieser als Wohnraum zugelassen sein.

3. Anforderungen an die Auswahl und Vermittlung im Einzelfall

Sofern die Eltern keine Kindertagespflegeperson selbst ausgewählt haben und eine Vermittlung durch den Träger erfolgen soll, gelten für die Auswahl folgende Anhaltspunkte:

- Die Lage der Kindertagespflegestelle soll den Vorstellungen der Eltern entsprechen (z.B. Wohnortnähe, Nähe der Arbeitsstelle).
- Die Zusammensetzung und Größe der Kindergruppe soll so gestaltet sein, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder ausreichend Beachtung finden können und ein Lernen der Kinder voneinander möglich ist.
- Der Erziehungsstil der Kindertagespflegeperson muss mit den Vorstellungen der Eltern abgeglichen werden. Die Beziehung zwischen beiden soll so gestaltet sein, dass gegenseitige Wertschätzung und Akzeptanz bestehen.

- Die Kinder sollen in einer behutsamen Eingewöhnung langsam Bindungen aufbauen können. Mutter oder Vater sollen möglichst so lange mit in der Pflegestelle bleiben, bis das Kind die Kindertagespflegeperson annimmt.
- Bei Besonderheiten des Kindes (beispielsweise Behinderungen) muss die Kindertagespflegeperson diesen spezifischen Anforderungen gewachsen sein. Für die Betreuung von behinderten Kindern in Integration hat die Tagespflegeperson über eine Ausbildung als HeilpädagogIn oder über eine Heilpädagogische Zusatzqualifikation zu verfügen, um die entsprechende Förderung des Kindes zu gewährleisten.

Die Träger nehmen die geprüfte Kindertagespflegeperson in eine Vermittlungskartei auf. Diese enthält für jede Kindertagespflegeperson die zur Vermittlung notwendigen Informationen; neben den Personalien und der Adresse sind dies insbesondere Bedingungen, die für Eltern sehr wichtig sind wie z.B. Haustiere, bereits betreute Tageskinder und andere anwesende Personen, spezifische religiöse Vorstellungen/ ein Kulturkreis etc.. Sie bieten den suchenden Eltern eine aus ihrer Sicht passende Kindertagespflegeperson an.

Es werden keine Tagespflegepersonen vermittelt, die von den Eltern zusätzlich ein „privates“ Betreuungsgeld für Miet- und Betriebskosten (Müll, Heizung, Wasser, Abwasser etc.) erheben.

Wenn Eltern nach der Kontaktaufnahme Bedenken zu der ihnen vermittelten Kindertagespflege haben, soll nach anderen Alternativen gesucht werden. Die Eltern werden von Beginn an dahingehend beraten.

4. Fortbildung und Beratung

Kindertagespflege wird in der Regel nicht durch sozialpädagogische Fachkräfte geleistet. Deshalb bilden die Qualifizierung und Beratung der Kindertagespflegepersonen das Kernstück der Qualitätssicherung.

In Leipzig findet folgendes **Bausteinsystem** der Fortbildung und Beratung Anwendung:

- Erstberatung
- Grundqualifikation (30 Stunden)
- Qualifizierung nach dem „Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zur Qualifizierung in der Kindertagespflege“
- Jährliche fachliche Fortbildung gem. § 6 SächsQualiVO
- Individuelle bzw. fallspezifische Beratung
- Beratung von Zusammenschlüssen der Kindertagespflegepersonen

In der Erstberatung

erhalten die Interessenten folgende Informationen:

- die wichtigsten Merkmale von Kindertagespflege (siehe Punkt 1.)
- die Anforderungen an Bildung, Erziehung und Betreuung (siehe Punkt 2.)
- die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen
- das weitere Vorgehen (z.B. Kursvermittlung).

Sie werden in der Beratung angeregt, eigene Motive und Erwartungen zu reflektieren. Nach dieser Beratung entscheiden sich die Interessenten, ob sie sich für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessieren und aus ihrer eigenen Sicht eignen.

Grundqualifikation

Dieser Kurs ist Grundlage, um mit der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege beginnen zu können.

Hier werden die in der Erstberatung benannten Inhalte vertiefend bearbeitet.

Qualifizierung nach dem „Curriculum des DJI zur Qualifizierung in der Kindertagespflege“

Dieser Kurs wird von verschiedenen Anbietern durchgeführt.

Sein erfolgreicher Abschluss sowie die Pflegeerlaubnis sind Grundlage für die dauerhafte Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Bereits tätige Kindertagespflegepersonen haben gem. § 3 SächsQualiVO innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit den Kurs zu absolvieren.

Jährliche fachliche Fortbildung nach SächsQualiVO

Jede Kindertagespflegeperson hat gem. § 6 SächsQualiVO mindestens 20 Stunden Fortbildung im Jahr nachzuweisen.

Individuelle bzw. fallspezifische Beratung

Vor und nach Beginn der Kindertagespflege kann bei Bedarf und freiwillig Beratung in Anspruch genommen werden. Diese erfolgt als Einzelberatung für die Kindertagespflegeperson oder unter Einbeziehung der Eltern. Hierbei werden strittige Fragen (z.B. Erziehungsfragen, Ernährung, Hygiene, Umgang miteinander) geklärt und Vereinbarungen getroffen. Über weitergehende Hilfemöglichkeiten wie z.B. Beratungsstellen wird informiert.

Beratung von Zusammenschlüssen der Kindertagespflegepersonen

Die BeraterInnen der Träger organisieren einen Austausch der Kindertagespflegepersonen untereinander sowie mit weiteren kompetenten Personen. Sie initiieren diese und regen weitere Kooperationsformen (z.B. Organisation einer Tausch- und Ausleihbörse) an, so dass sie dann in Selbstorganisation fortbestehen können.

Für die Durchführung der Erstberatung, der individuellen Beratung und für die Anregung von Zusammenschlüssen der Kindertagespflegepersonen ist eine **pädagogische Ausbildung** und **Beratungs- und Sachkompetenz** der Person erforderlich, die beim jeweiligen Träger diese Aufgabe wahrnimmt. Zur Sicherung der Ansprechbarkeit wird eine **feste Ansprechzeit** angeboten. Außerhalb dieser Zeiten kann individuell vereinbarte Beratung auch vor Ort stattfinden.

Die Beratung sichert in allen Phasen folgende **Grundsätze**:

- Annahme und Wertschätzung der Interessenten, Kindertagespflegepersonen und Eltern
- Vertraulichkeit und Schweigepflicht
- fachkompetenter Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen.

5. Datenerhebung

Es erfolgt unter Verwendung des Erfassungsbogens eine monatliche Meldung der Träger von Kindertagespflege

- zur Anzahl der Kinder in Kindertagespflege insgesamt
 - nach Wochenbetreuungsstunden und
 - Altersgruppen (0-3 und 3-Schuleintritt) gegliedert
- an das Jugendamt, Abt. Fachkoordination und –beratung, Jugendhilfeplanung.

6. Formulare

Folgende Formulare stehen den Trägern von Kindertagespflege zur Nutzung zur Verfügung

- Antrag auf Betreuung in Tagespflege für ein Kind über 3 Jahre an das Jugendamt
- Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einer Tagespflegestelle der Stadt Leipzig
- Antrag auf Zusatzbetreuung

Fachliche Anforderungen an die Tagespflege
in der Stadt Leipzig

Die Anträge sind durch den Träger an das Jugendamt, Abteilung Tagesstätten für Kinder und Freizeiteinrichtungen, zu stellen.